

Versicherung an Eides Statt

| <u>Versichernde Person</u> | | Ort, Datum: |
|----------------------------|----------|-------------|
| Name: | Vorname: | GebDat.: |
| Wohnanschrift: | | |
| Amtliches Kennzeichen: | | |

Belehrungstext

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. Der Versichernde wurde über die Bedeutung der Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides Statt (Strafbarkeit nach §§ 156 und 163 (1) Strafgesetzbuch) belehrt.

<u>Belehrung</u>

Ich, der Versichernde, bin über die Bedeutung der Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides Statt (Strafbarkeit nach §§ 156 und 163 (1) Strafgesetzbuch) belehrt.